Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 GVBl. S. 55, ber. S. 159, letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 GVBl. S. 333 in Verbindung mit der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, SächsGVBl S. 19, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großschönau und der Ortschaft Erholungsort Waltersdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt. Das Amtsblatt der Gemeinde Großschönau mit der Ortschaft Erholungsort Waltersdorf ist das Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu erwähnen.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Gemeinde Großschönau und der Ortschaft Erholungsort Waltersdorf.
 Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 6 Kalendertagen an nachstehenden Stellen:
 - a) in der Gemeinde Großschönau
 - Schaukasten am Gemeindeamt, Hauptstr. 54
 - Anschlagtafel Buschstraße/Ecke Forstweg
 - Anschlagtafel Mühlstraße 21
 - Anschlagtafel Straße der Jugend (Parkplatz)
 - Anschlagtafel Museumsbrücke
 - Anschlagtafel Hauptstraße 27
 - b) in der Ortschaft der Gemeinde Großschönau Erholungsort Waltersdorf
 - Schaukasten am Niederkretscham, Hauptstr. 28
 - Anschlagtafel Hauptstraße, Buswendeplatz am Parkplatz Oberdorf
 - Anschlagtafel Herrenwalde, Nr. 14
 - Anschlagtafel Saalendorf, Bushaltestelle am Gedenkstein
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Großschönau vom 28.01.2003, bekannt gemacht im Großschönauer Nachrichtenblatt vom 14. Februar 2003, außer Kraft.

Großschönau, den 24.06.2004

Franl	κP	eul	cer
Bürg	err	nei	ster

Siegel